

A n o r d n u n g Nr. 59.

-----

Betrifft: Einheitliche Ausrichtung aller öffentlichen Kundmachungen.

Zur einheitlichen Ausrichtung sämtlicher im Distrikt Krakau durch die Behörden ergehenden öffentlichen Kundmachungen ordne ich Folgendes an:

1. Grundsätzlich bedürfen alle öffentlichen Kundmachungen der Kreishauptmänner, soweit sie öffentlich angeschlagen werden, und in der Kundmachung meiner Anordnungen bestehen, meiner vorherigen Zustimmung.

Ausnahmen sind nur in polizeilichen Angelegenheiten, die auf Grund unvorhersehbarer Ereignisse eine Kundmachung dringend erfordern, zulässig. Auch in diesen Fällen ist **unter** Anschluß eines Exemplares der Kundmachung meine nachträgliche Zustimmung einzuholen.

2. Alle zum Anschlag bestimmte Bekanntmachungen, Aufrufe oder öffentliche Anordnungen der Gemeinden, Gemeindeverbände, Dienststellen, Körperschaften oder Vereinigungen unterliegen der Prüfung der Kreishauptmänner, die in Zweifelsfällen meine Weisung einzuholen haben.

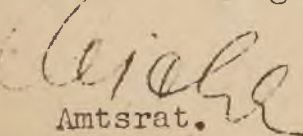
3. Bei allen öffentlichen Druckwerken mit amtlichem Charakter, die von Ihnen erlassen werden, muß die deutsche Sprache als die Amtssprache kenntlich sein.

Die polnische oder ukrainische Übersetzung hat daher in kleinem Druck nachzufolgen.

Als Muster empfehle ich den Druck der Anordnung "Kennzeichnung der Juden im Distrikt Krakau" vom 18.11.1939, die bereits veröffentlicht ist.

gez. W ä c h t e r .

Für die Richtigkeit:

  
Amtsrat.

Verteiler unseitig.

